

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	19.11.2024

Abwägung zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“ und der 27. Flächennutzungsplanänderung

A Beteiligung der Fachstellen bzw. Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 30.01.2024 bis einschließlich 29.02.2024 statt.

1. Folgende Fachstellen und Behörden haben keine Stellungnahme bzw. Äußerung abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt München
- Clariant Produkte (Deutschland)
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH GmbH (außer selbst generierte Planauskunft)
- Hopfenpflanzerverband Hallertau e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau
- Staatliches Bauamt Freising
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern

2. Folgende Fachstellen bzw. Behörden haben Stellungnahmen abgegeben:

2.1 Landratsamt Freising, Tiefbauamt – E-Mail vom 01.03.2024

Keine Äußerung.

2.2 Landratsamt Freising, SG Altlasten – E-Mail vom 01.03.2024

Die von der Planung betroffenen Grundstücke mit den Flurnummern 882 und 881/2, Gemarkung Tegernbach sind aktuell nicht im Altlastenkataster eingetragen. Dem Landratsamt Freising - Sachgebiet 41 / Bodenschutz - liegen keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.

Die Gemeinde Rudelzhausen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gehalten, auch eigene Recherchen (z.B. Luftbilder, Archive, Bürgerbefragungen, Baugrunduntersuchungen usw.) durchzuführen um eine mögliche

Altlastenproblematik abzuklären.

Es wird empfohlen, schon in der Planungsphase ein sog. Bodenmanagementkonzept zu erarbeiten, denn für Oberboden, der abtransportiert und anderweitig wieder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet werden soll, sind §§ 6-8 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten. Dieses Konzept ist sinnvoll um Oberboden, kulturfähigen Unterboden und Aushub zweckmäßig wiederzuverwerten und nicht beanspruchten Boden zu schonen. Inhalt des Bodenmanagementkonzepts ist u.a.: Feststellung der physikalischen Eigenschaften des auszuhebenden Bodens / Erdmassenberechnungen/ Mengenangaben bezüglich künftiger Verwendung des Bodens / direkte Verwendung im Baugebiet / außerhalb des Baugebietes / Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden bei Ausbau und Lagerung / bei Zwischenlagerung Anlage von Mieten nach DIN 19731/ Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen/ Ausweisung von Lagerflächen/ Ausweisung von Zuwegungen / Ausweisung von Tabuflächen (z.B. Flächen mit keiner bauseitigen Beanspruchung) / Geeignete Witterung.

Der gewachsene Bodenaufbau soll überall dort erhalten werden, wo keine bauliche Anlage errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Hinweis zum Flächenverbrauch:

Laut Begründung zum Bebauungsplan beträgt die Größe des Plangebiets ca. 1,21 Hektar.

In Bayern soll sorgsamer mit der Fläche umgegangen werden. Daher wird in Bayern eine Richtgröße für den Flächenverbrauch (Siedlungs- und Verkehrsfläche) von 5 ha je Tag im Landesplanungsgesetz angestrebt (siehe Koalitions-vertrag S. 30).

Die Fläche Bayerns beträgt 7.055.000 Hektar. Anteilig auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Rudelzhausen (ca. 4082 Hektar) heruntergerechnet ergäbe sich für die Gemeinde Rudelzhausen ein jährlicher Flächenverbrauch von rund 1,05593905 Hektar. Dieser sollte in der Regel nicht überschritten werden und wäre somit mit diesem Baugebiet zum 1,1 fachen ausgeschöpft.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Die Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bay. BodSchG ist bereits in den Festsetzungen/Hinweisen enthalten, ebenso der schonende Umgang mit Oberboden und Boden. Die weiteren Hinweise sind Bestandteil eines Baugesuchs bzw. dessen Durchführung. Änderungen an der Planung sind dadurch nicht veranlasst. Die Schaffung von Baurecht für Kinderbetreuungsplätze ist legitim und keine Flächenverschwendung. Das geplante Baufenster weist eine maßvolle Größe aus und bedeckt nur einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 153 / 2024

2.3 Landratsamt Freising, SG Naturschutz – E-Mail vom 01.03.2024

Im Zuge des Bebauungsplans wurde eine Übersicht der Ausgleichsberechnung mitgeführt. Die Multiplikation der Werte in der Bestandserfassung ist zu berichtigen. Folgende Rechnung ist nachzuvollziehen: $10240 \text{ m}^2 \times 3 \times 0,4 = 12288$ statt 6144. Daher ist die Summe 17028 zum Schluss statt 10884. Die Berichtigung ist bitte die der Planung der Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

Des Weiteren sind folgende Auflage in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Bei der Anlage der Streuobstwiese ist ein Abstand zwischen den Bäumen von mindestens 10 Meter aufzunehmen.

Für die bessere Übersicht über den Ausgleich wäre die konkrete Kennzeichnung der Ausgleichsflächen in Teil A wünschenswert.

Bei der Einfriedung in dem Punkt 2.1 Teil B ist ein Abstand von mind. 0,15 m zur Geländeoberfläche für die optimale Durchlässigkeit für Kleinsäugetiere einzuhalten.

In Teil C Punkt 1.1 sind in den circa ersten fünf Jahren die gepflanzten Bäume im unmittelbaren Umfeld von Vegetation freizuhalten, um den Befall von Wühlmäusen zu kontrollieren und zu vermeiden. Zu empfehlen ist die Mahd durch eine kleine Fräse, sowie eine Ansitzwarte für natürliche Prädatoren.

Im Punkt 2.1 sind nicht nur nach Möglichkeit, sondern es müssen heimische Arten gepflanzt werden.

Im Punkt 9.3 sind für die Ausgleichspflanzungen möglichst alte Kultursorten bei den Kleinbäumen zu pflanzen. Zu-dem sind diese heimisch und standortangepasst auszuwählen. Zu empfehlen sind Kirch-, Apfel- und Birnarten.

Im Punkt 9.5 werden die Maßnahmen für den Artenschutz nicht nur, wie im Plan "empfohlen", sondern sind einzuhalten. Die Formulierung ist umzuändern. Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ersichtlich geworden ist, sind Habitatstrukturen für die Zauneidechse, den Nachtkerzenschwärmer und eine Vielzahl an geschützten Vogelarten zu finden. Artenschutzwirksame Maßnahmen sind also nach §44 Abs.1 Nummer 2 BNatSchG umzusetzen, um das Vorkommen, bzw. den Zustand von Populationen nicht zu beeinträchtigen.

Treten innerhalb dieses Verfahrens Änderungen auf, sind diese der unteren Naturschutzbehörde zu melden und eine neue Stellungnahme einzuholen nach §15 BNatSchG.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Änderungen und Ergänzungen wurden entsprechend der Angabe des SG Naturschutzes, wie folgt, in die Textdokumente und Pläne eingearbeitet:

- Die Ausgleichsflächenberechnung wurde angepasst und in den Plananlagen nachgezogen.
- Der Abstand der Bäume des Ausgleichs zueinander wurde auf mind. 10 m Abstand optimiert.
- In Teil A Festsetzungen durch Text wurde die Darstellung der Ausgleichsfläche aufgenommen.
- Teil B, Pkt. 2.1: Der Abstand der Einfriedungen wurde von 10 cm auf 15 cm erhöht.
- Teil C, Pkt. 1.1: Hinweise, um Wühlmäusen entgegenzuwirken, wurden aufgenommen.
- Teil C, Pkt. 2.1: Das Pflanzen heimischer Arten wurde zur IST-Bedingung gemacht.
- Teil C, Pkt. 9.3: Hinweise zur Auswahl von Bäumen der Ausgleichspflanzung wurden aufgenommen
- Teil C, Pkt. 9.5: Die Empfehlung zum Einhalt des Artenschutzes wurde durch „...Maßnahmen für den Artenschutz sind einzuhalten.“ ersetzt.

Ergebnis: 15 : 0**Beschlussbuchnummer 154 / 2024****2.4 Landratsamt Freising, SG Wasserrecht – E-Mail vom 01.03.2024**

Der Arbeitsbereich Niederschlagswasserbeseitigung teilt mit: Im Planungsgebiet befindet sich kein Oberflächen-gewässer.

Das Gelände fällt von Süden nach Norden ca. 14 m ab. Der Bebauungsplan lässt großflächige Abgrabungen bis zu 2,50 Tiefe und entsprechend hohe Stützmauern zu. Das Vorhaben ist so umzusetzen, dass der natürliche Ablauf des Wassers nicht zum Nachteil höher oder tieferliegender Grundstücke verändert wird (§ 37 WHG).

Das Oberflächenwasser soll getrennt gesammelt und auf dem Grundstück versickert werden. Das Grundwasser befindet sich 30-45 m unter Geländeoberkante. Laut Bebauungsplan soll dies über evtl. begrünte Flachdächer oder begrünte Flächen, Mulden und Muldenrigolen erfolgen (5.1 und 6.1). Ein Bodengutachten liegt vor. Die Versickerung soll auf-grund der teilweise grenzwertigen Sickerfähigkeit mittels Rigolen und Sickerschächten in der Kiesschicht erfolgen.

Die beiden Baukörper haben eine geplante Grundfläche von je 800 qm bei einer GRZ von 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO. Bei der Planung der Versickerung sind die NwFreiV und die TRENGW zu beachten, insbesondere die maximal zulässige angeschlossene Fläche von 1.000 qm befestigter Fläche je Versickerungsanlage. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dies sollte noch vor Abschluss des Satzungsverfahrens mit dem Landratsamt Freising, Wasserrecht, und dem Wasserwirtschaftsamt München abgeklärt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Die weiteren Hinweise sind Bestandteil eines Baugesuchs bzw. dessen Durchführung (u.a. Stichwort Überflutungsnachweis). Änderungen an der Planung sind dadurch nicht veranlasst. Sofern zwei getrennte Gebäude entstehen, soll die Abwasserabfuhr pro Gebäude getrennt voneinander ausgestaltet werden. Dies ist aber eine Frage der Detailplanung.

Ergebnis: 15 : 0**Beschlussbuchnummer 155 / 2024****2.5 Landratsamt Freising, SG Immissionsschutz – E-Mail vom 01.03.2024**

BPL:

zu Nr. 6.0 der textlichen Hinweise, 3. Spiegelstrich:

Wir empfehlen hier den Hinweis auf den „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen“ (Kurzfassung für Luftwärmepumpen, Stand 28.08.2023). Die unter Nr. 3.2 des Leitfadens aufgeführten Unterlagen sind zusammen mit einem Produktdatenblatt der vorgesehenen Wärmepumpe mit dem Bauantrag einzureichen.

Link: LAI-Hinweise Stationäre Geräte_Kurzfassung Luftwärmepumpen_Entwurf_Stand 08 (lai-immissionsschutz.de)

zu Umweltbericht Nr. 5.2.2.3 Schutzgut Mensch

Der Standort der genehmigten jedoch noch nicht errichteten Windenergieanlage bei Hemersdorf ist unseren Kenntnissen nach ca. 1050 m vom Rand der Planfläche entfernt.

Rechtsgrundlage: § 22 BImSchG, TA Lärm

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Der B-Plan wird im Teil D, Pkt. 6, unter dem 3. Spiegelstrich um den Hinweis auf den LAI-Leitfaden ergänzt. Änderungen an den Begründungen und weiteren Plänen sind dadurch nicht veranlasst.

In der Begründung wurde der Abstand der geplanten Windenergieanlage zum Planungsrand von 1,6 km auf 1,05 km korrigiert.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 156 / 2024

2.6 Landratsamt Freising, SG Verkehr – E-Mail vom 01.03.2024

Keine Äußerung.

2.7 Landratsamt Freising, SG Gesundheitsamt – E-Mail vom 01.03.2024

Wir gehen davon aus, dass sämtliche Baumaterialien, die für den Bau der Kinderbetreuungsstätte notwendig sind, gesundheitlich unbedenklich sind. Die Isolierung ist so anzulegen, dass sie ausreichend wärmeregulierend ist. Die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 610) sind einzuhalten.

Die zu verarbeitenden Materialien für die äußeren bzw. inneren Flächen von Dach, Boden, Wände, Rahme und Türen müssen gesundheitlich unbedenklich sein.

Wärmedämmung und Wärmespeichervermögen müssen ausreichen, um Temperaturschwankungen auszugleichen.

Die Wandtemperatur der Aufenthaltsräume dürfen nicht mehr als +/- 3° Celsius

von der Lufttemperatur im Raum abweichen (wir stützen uns nicht nur auf Fachliteratur, sondern auch auf schlechte Erfahrungen mit sog. provisorischen Pavillons).

Es darf keine Kondenswasser Bildung auftreten, da sonst mit Pilzbefall auf feuchten Flächen gerechnet werden muss.

Bei der Einrichtung von beispielsweise Türen, Treppengeländer, etc., gehen wir davon aus, dass sie den heute gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die Bodenbeläge in der Kindertagesstätte sollen warm, fugenlos, splitterfrei, rutschfest, leicht zu desinfizieren und zu reinigen sein.

Unter besonderer Berücksichtigung des §17, Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes empfehlen wir dringend, dass sämtliche, für die Kinder vorgesehenen Garderobenhaken, mindestens einen Abstand von 20 – 25 cm aufweisen und ein extra Fach für die Kopfbedeckung des jeweiligen Kindes eingerichtet wird. Dies soll bei Auftreten vereinzelter Fälle von Kopfläusebefall bei Kindern, die die Einrichtung besuchen, deren Weiterverbreitung auf andere Kinder oder das Betreuungspersonal durch Berührung von mit Läusen befallenen Kopfbedeckungen oder anderen Kleidungsstücken weitgehend verhindern.

In den Gruppenräumen ist für ausreichend natürliches Licht zu sorgen.

Bei großflächigen Fensterscheiben, die in ost-, süd- oder westliche Richtung zeigen, ist zur Regulierung der Sonnen-einstrahlung und somit der Innentemperatur eine Außenbeschattung zu empfehlen. Ein feststehender Sonnenschutz außen an den erforderlichen Fensterflächen ist eine Möglichkeit.

Für gute raumklimatische Bedingungen in den Gruppenräumen ist zu sorgen.

Sollte der vorgegebene Raumlufwechsel nicht genügen, muss über eine Lüftungsanlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, der Luftaustausch erfolgen. Die

DIN EN 13779:2007-09 (Lüftung von Nichtwohngebäuden - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen für Lüftungs- und Klimaanlageanlagen und Raumkühlsysteme; Deutsche Fassung EN 13779:2007), besonders die für Kitas und Schulen wichtigen Kategorien IDA 1 („Indoor Air“) bis IDA 4, sollte berücksichtigt werden.

Dabei gilt allgemein, dass bei der Nutzung von Innenräumen die CO₂-Konzentration im Wesentlichen von folgenden Faktoren abhängig ist:

- Raumvolumen

- Volumenstrom der Außenluft bzw. des Luftwechsels
- Anzahl der Personen im Innenraum,
- Aktivität der Innenraumnutzer,
- Zeitdauer, die die Raumnutzer im Innenraum verbringen.

Auch für die geplanten Schlafräume/Ruheräume muss sichergestellt sein, dass die erforderliche Frischluftzufuhr durch die vorgesehenen Belüftungseinrichtungen ausreichend ist.

Für Schlafräume in Kindergärten sind mind. 2 m² Nutzungsfläche sowie 5 m³ Luftvolumen pro Kind zu gewährleisten.

In den Toilettenräumen ist für genügend Frischluftzufuhr zu sorgen, dabei sollte darauf geachtet werden, dass durch die Abluft von den Toilettenräumen keine anderen Bereiche beeinträchtigt werden. Wenn eine mechanische Lüftung in den Toiletten nicht möglich ist, sollte eine Zwangsentlüftung die Raumluft austauschen.

Die Anzahl der Toiletten sollte ausreichend bemessen sein. Diese Toilettensitze befinden sich in einem separaten, abgegrenzten Bereich. Aus hygienischer Sicht ist es erforderlich, dass in sämtlichen Gemeinschaftstoiletten und Wickelräumen Seifenspender angebracht und Einmalhandtücher verwendet werden. Auch gilt nach der Biostoffverordnung, dass ein Handwaschbecken für die Handreinigung in unmittelbarer Nähe der Wickelaufgabe vorhanden sein muss. Ebenso ist es notwendig, dass in diesen Räumen stets Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel in ausreichender Menge vorrätig sind.

Der laut Planung innenliegende Putz – Raum, bei dem die Möglichkeit einer mechanischen Außenluftbelüftung nicht gegeben ist, sollte über eine geeignete raumluftechnische Anlage be- und entlüftet werden können, um die chemischen Dämpfe von dem Putz – und Reinigungsmitteln abzuführen.

Zudem sollte im Putz – Raum ein Ausgusswaschbecken vorhanden sein, wobei auf einen geruchsfreien Ablauf des Schmutzwassers zu achten ist.

Bei der Zubereitung von Speisen und Getränken in der Küche, sowie in den Aufenthaltsräumen, muss für genügend Abzug von Feuchtigkeit und Geruchstoffen nach außen gesorgt sein.

Alle Beschäftigten, die mit der Zubereitung von Speisen und Getränken zu tun haben, benötigen ein Zeugnis nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Für die Außenanlagen muss zusätzlich beachtet werden, dass Spielsand in Sandkästen gemäß der schriftlichen Verordnung vom 28.01.2001 des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre durch frischen nicht aufbereiteten Sand zu ersetzen ist.

Diese Anordnung stützt sich auf die vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit sowie den Gesundheitsämtern des Landes Berlin gewonnenen fachlichen Erkenntnisse, die in der "Neufassung der Empfehlungen zum Sandwechsel auf öffentlichen Kinderspielflächen" dargelegt wurden.

Der Austausch des Spielsands ersetzt selbstverständlich nicht dessen regelmäßige Pflegemaßnahmen und Kontrollen.

Wassermatschanlagen im Außenbereich sind aus hygienischer Sicht mit Trinkwasser aus der zentralen Trinkwasseranlage zu betreiben.

Für die Hauswasserinstallation gelten zusätzlich folgende gesetzliche Regelungen:

Für die Hausinstallation sind neben der aktuellen Trinkwasserverordnung die einschlägigen gültigen Vorschriften wie z.B. VDI 6023, DVGW Arbeitsblatt W 551, zu beachten.

Vor Inbetriebnahme ist die Hausinstallation durch ein akkreditiertes Labor zu untersuchen, es ist notwendig, dass da-für die Ergebnisse der Wasserproben aus der Hausinstallation die mikrobiologischen und chemischen Grenzwerte gemäß der TrinkwV einhalten.

Der Untersuchungsumfang ist aus den obengenannten Vorschriften zu entnehmen.

Wenn für die Einrichtung auch § 21 Abs. 1 TrinkwV sowie Anlage 3 Teil II TrinkwV zutrifft, muss bei den Wasserproben von der Hausinstallation noch zusätzlich der technische Maßnahmenwert für Legionellen gemäß der TrinkwV erfüllt sein.

Falls die entsprechenden Grenzwerte nicht eingehalten werden bzw. der technische Maßnahmenwert bei Legionellen überschritten wird, ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.

Stagnationswasser in Trinkwassersystemen ist zu vermeiden.

Im Kontext des erforderlichen technischen Sicherheitsmanagements und der Infektionshygiene ist vor allem für wenig genutzte Wasserentnahmestellen, gemäß der aktuellen Trinkwasserverordnung (TrinkwV), ein Spülplan zu erstellen.

Alle zu errichtenden Gebäude sind an das öffentliche Kanalnetz sowie an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen (Infektionsschutzgesetz §§ 37, 38, 41).

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Die weiteren Hinweise sind Bestandteil eines Baugesuchs bzw. dessen Durchführung.
Änderungen an der Planung sind dadurch nicht veranlasst.

Ergebnis: 15 : 0**Beschlussbuchnummer 157 / 2024****2.8 bayernets GmbH – E-Mail vom 24.01.2024**

Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.

2.9 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising – E-Mail vom 24.01.2024

Ihrer Planung stehen keine Belange aus dem Aufgabenbereich des ADBV Freising entgegen.

Ich möchte Ihnen jedoch folgend Hinweis geben:

In Ihrer Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 "Kinderbetreuungszentrum Tegernbach" ist der Geltungsbereich auf die Flurstücke 882 und 881/2 der Gemarkung Tegernbach begrenzt. In Ihrem Entwurf zum Bebauungsplan scheinen jedoch auch die Flurstücke 881, 881/3 882/1, 882/2 und 915 einbezogen zu sein.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Begründung des B-Plans wurde um die entsprechenden Flurstücke erweitert.
Die Grundstücke sind aufgrund des Anbindungsgebotes bzw. der Erschließung notwendig.

Ergebnis: 15 : 0**Beschlussbuchnummer 158 / 2024****2.10 Bayerischer Bauernverband – E-Mail vom 30.01.2024**

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen keine Einwendungen.

2.11 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG – E-Mail vom 30.01.2024

Von unserer Seite bestehen keine Einwände. Im betreffenden Bereich sind von uns keine Leitungen vorhanden.

2.12 Deutsche Telekom Technik GmbH – E-Mail vom 06.02.2024

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Zur genannten Planung bestehen keine Einwände.

Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Die weiteren Hinweise sind Bestandteil eines Baugesuchs bzw. dessen Durchführung.
Änderungen an der Planung sind dadurch nicht veranlasst.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 159 / 2024

2.13 Regierung von Oberbayern, Raumordnungsbehörde – E-Mail vom 07.02.2024

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Sachverhalt

Die Gemeinde Rudelzhausen beabsichtigt mit o.g. Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Kinderbetreuungs-zentrum am nord-östlichen Ortsrand von Tegernbach zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,2 ha und wird im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel erfolgt daher die 27. Änderung des Flächennutzungsplans, welche den Bereich künftig als Fläche für den Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden. Daneben sollen auch die südlich und südwestlich angrenzenden, sportlich genutzten und bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche (Schwimmbad, Fußball, Tennis) künftig als Flächen für den Gemeinbedarf „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden. Der Gesamtumfang der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 6,7 ha.

Bewertung

Gemäß LEP 8.3.1 (Z) sind Kinderbetreuungsangebote [...] in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Die Planung trägt diesem Ziel Rechnung. Im Rahmen einer Voranfrage wurde zudem bereits mit Schreiben vom 22.05.2023 festgestellt, dass die Planung als angebunden im Sinne des LEP-Ziels 3.3 eingestuft werden kann.

Gegen die Änderung der Darstellung sowie die damit einhergehende Erweiterung der sportlich genutzten Bereiche werden seitens der höheren Landesplanungsbehörde ebenfalls keine Einwände erhoben.

Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Änderungen an der Planung sind dadurch nicht veranlasst.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 160 / 2024

2.14 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bebauungsplan – E-Mail vom 19.02.2024

Für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Landwirtschaft:

Mit der vorgelegten Planung, des Bebauungsplans Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“ der Gemeinde Rudelzhausen, Ortsteil Tegernbach, werden bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 6,77 ha überplant. Auf der vorgesehenen Teilfläche, Flr. Nr. 882 und 881/2, soll auf ca. 1 ha ein Kinderbetreuungszentrum errichtet werden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Umsetzung des Bauprojektes eine landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren geht. Es handelt sich bei der in Anspruch genommenen Flächen um Böden mit hoher Qualität. Die Grünlandzahl der überplanten Fläche liegt deutlich, die Ackerzahl der überplanten Flächen liegt um den Durchschnittswert der entsprechenden Acker - und Grünlandzahlen der Bodenschätzung des Landkreises Freising (vgl. „Durchschnittswerte der Acker - und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Somit sollte der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen beachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Wie unter E 2.5 „Gesamtschau der Umweltauswirkungen“ und unter E 5 „Zusammenfassung“ bereits ausgeführt gehen zum einen landw. Flächen verloren und das Planungsgebiet grenzt im Westen an ein „Landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet“ und somit im Allgemeinen an landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

Die von den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Licht und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Die Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen. Außerdem sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB zu berücksichtigen.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit landwirtschaftlichen Großmaschinen) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben, sodass keine Einschränkung entsteht.

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.

Forstwirtschaftliche und waldrechtliche Belange:

Innerhalb des Satzungsgebietes für den Bebauungsplan Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“ liegt kein Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Bei den nordöstlich und südöstlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Flurstücken Nr. 880/0 und 880/2 Gemarkung Tegernbach handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Aus den Planunterlagen geht nicht genau hervor, wie groß der Abstand der südwestlich geplanten Bebauung zum angrenzenden Waldbestand im Südosten ist. Anhand Messungen über das Luftbild ist festzustellen, dass diese in etwa 20 Meter aufweist. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von ca. 30 Meter. Das geplante Gebäude befindet sich somit noch im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes.

Wir empfehlen dringend, bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, einen Sicherheitsabstand entsprechend der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten, um Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen (vgl. Art. 3 und 4 BayBO). Des Weiteren bitten wir die angrenzenden Waldbesitzer vor Erlass des Genehmigungsbescheides auf die dauerhaften, teils erheblichen, Mehrbelastungen hinzuweisen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungerschwernisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- Regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht,
- Ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Wir empfehlen entsprechende flankierende Maßnahme zur Risikominderung wie aktiver Waldrandgestaltung sowie entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen (z.B. Haftungsausschluss) mit den angrenzenden Waldbesitzern zu treffen.

Forstfachliche Hinweise / Nebenbestimmungen:

a. Feuergefahr:

Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen weisen wir darauf hin, dass offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer (z. B. Lagerfeuer- oder Grillplätze) auf den Grundstücken, welche weniger als 100 Meter Abstand zum Wald haben, gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG, erlaubnispflichtig sind. Dieser Hinweis sollte in die Satzung aufgenommen werden.

b. Bauausführung:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass der Flächenanspruch so gering wie möglich bleibt, keine dauerhaften Schäden durch Baufahrzeuge verursacht und Schäden durch Material- und Betriebsstoffe am verbleibenden Waldbestand vermieden werden.

Auch eine forstwirtschaftliche Nutzung muss während der Bauphase möglich sein.

c. Sonstiges

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß LEP 8.3.1 (Z) sind Kinderbetreuungsangebote [...] in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Die Planung trägt diesem Ziel Rechnung. Dass dabei andere Flächen verringert werden bzw. verloren gehen, wurde sorgsam abgewogen.

In der Begründung wurde bereits auf unvermeidbare Lärm-, Staub und Geruchsemissionen der Landwirtschaft hingewiesen. Diese Hinweise wurden nun noch näher vertieft.

Der Grenzabstand der Bepflanzung zu landwirtschaftlichen Flächen wurde bereits berücksichtigt, ein Texthinweis hierzu wurde ebenfalls noch in die Hinweise aufgenommen.

Die Erschließungssituation wird nicht negativ verändert.

Forstfachliche Belange:

Der Hinweis auf die Erlaubnispflichtigkeit von unverwahrten Feuerstellen in weniger als 100 m Entfernung von Waldbereichen wurde unter Hinweise aufgenommen.

Änderungen an der Planung sind dadurch keine veranlasst.

Die weiteren Hinweise sind Bestandteil eines Baugesuchs bzw. dessen Durchführung.

Änderungen an der Planung sind dadurch nicht veranlasst.

Hinsichtlich der Baumfällbereiche wird darauf hingewiesen, dass die Bäume auch jetzt schon an einen öffentlichen Weg angrenzen und eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers besteht. Die geplante Bebauung ändert an der Verkehrssicherungspflicht nichts. Es wird allgemein angemerkt, dass es z. B. auch Waldkindergärten gibt, bei denen die Baumfällbereiche ein noch größerer Abwägungsfaktor sind.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 161 / 2024

Für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Landwirtschaft:

Mit der vorgelegten Planung, der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rudelzhausen, Ortsteil Tegernbach, werden bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 6,77 ha überplant. Auf der vorgesehenen Teilfläche, Flr. Nr. 882 und 881/2, soll auf ca. 1 ha ein Kinderbetreuungszentrum errichtet werden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Umsetzung des Bauprojektes eine landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren geht. Es handelt sich bei der in Anspruch genommenen Flächen um Böden mit hoher Qualität. Die Grünlandzahl der überplanten Fläche liegt deutlich, die Ackerzahl der überplanten Flächen liegt um den Durchschnittswert der entsprechenden Acker- und Grünlandzahlen der Bodenschätzung des Landkreises Freising (vgl. „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Somit sollte der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen beachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Wie unter E 2.5 „Gesamtschau der Umweltauswirkungen“ und unter E 5 „Zusammenfassung“ bereits ausgeführt, gehen zum einen landw. Flächen verloren und das Planungsgebiet grenzt im Westen an ein „Landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet“ und somit im Allgemeinen an weitere landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

Die von den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Licht und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Die Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen. Außerdem sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB zu berücksichtigen.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit landwirtschaftlichen Großmaschinen) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben, sodass keine Einschränkung entsteht.

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.

Forstfachliche und waldrechtliche Belange:

Von der vorgelegten 27. Änderung des Flächennutzungsplans ist kein Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) direkt betroffen

Bei den nordöstlich und südöstlich, zur Errichtung des Kinderbetreuungszentrum vorgesehene Fläche, angrenzenden Flurstücken Nr. 880/0 und 880/2 Gemarkung Tegernbach handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Aus den Planunterlagen geht nicht genau hervor, wie groß der Abstand der südwestlich geplanten Bebauung zum angrenzenden Waldbestand im Südosten ist. Anhand Messungen über das Luftbild ist festzustellen, dass diese in etwa 20 Meter aufweist.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von ca. 30 Meter. Das geplante Gebäude befindet sich somit noch im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes.

Wir empfehlen dringend, bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, einen Sicherheitsabstand entsprechend der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten, um Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen (vgl. Art. 3 und 4 BayBO). Des Weiteren bitten wir die angrenzenden Waldbesitzer vor Erlass des Genehmigungsbescheides auf die dauerhaften, teils erheblichen, Mehrbelastungen hinzuweisen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungerschwernisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- Regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht,
- Ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Wir empfehlen entsprechende flankierende Maßnahme zur Risikominderung wie aktiver Waldrandgestaltung sowie entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen (z.B. Haftungsausschluss) mit den angrenzenden Waldbesitzern zu treffen.

Forstfachliche Hinweise / Nebenbestimmungen:

a. Feuergefahr:

Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen weisen wir darauf hin, dass offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer (z. B. Lagerfeuer- oder Grillplätze) auf den Grundstücken, welche weniger als 100 Meter Abstand zum Wald haben, gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG, erlaubnispflichtig sind. Dieser Hinweis sollte in die Satzung aufgenommen werden.

b. Bauausführung:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass der Flächenanspruch so gering wie möglich bleibt, keine dauerhaften Schäden durch Baufahrzeuge verursacht und Schäden durch Material- und Betriebsstoffe am verbleibenden Waldbestand vermieden werden.

Auch eine forstwirtschaftliche Nutzung muss während der Bauphase möglich sein.

c. Sonstiges

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Internetversion

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß LEP 8.3.1 (Z) sind Kinderbetreuungsangebote [...] in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Die Planung trägt diesem Ziel Rechnung. Dass dabei andere Flächen verringert werden bzw. verloren gehen, wurde sorgsam abgewogen.

In der Begründung wurde bereits auf unvermeidbare Lärm-, Staub und Geruchsemissionen der Landwirtschaft hingewiesen. Diese Hinweise wurden nun noch näher vertieft.

Der Grenzabstand der Bepflanzung zu landwirtschaftlichen Flächen wurde bereits berücksichtigt, ein Texthinweis hierzu wurde ebenfalls noch in die Hinweise aufgenommen.

Die Erschließungssituation wird nicht negativ verändert.

Forstfachliche Belange:

Der Hinweis auf die Erlaubnispflichtigkeit von unverwahrten Feuerstellen in weniger als 100 m Entfernung von Waldbereichen wurde unter Hinweise aufgenommen.

Änderungen an der Planung sind dadurch keine veranlasst.

Die weiteren Hinweise sind Bestandteil eines Baugesuchs bzw. dessen Durchführung.

Änderungen an der Planung sind dadurch nicht veranlasst.

Hinsichtlich der Baumfällbereiche wird darauf hingewiesen, dass die Bäume auch jetzt schon an einen öffentlichen Weg angrenzen und eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers besteht. Die geplante Bebauung ändert an der Verkehrssicherungspflicht nichts. Es wird allgemein angemerkt, dass es z. B. auch Waldkindergärten gibt, bei denen die Baumfällbereiche ein noch größerer Abwägungsfaktor sind.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 162 / 2024

2.16 Bayernwerk Netz GmbH – E-Mail vom 27.02.2024

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- *Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.*
- *Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.*

Die Standardserschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-

service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Die weiteren Hinweise sind Bestandteil eines Baugesuchs bzw. dessen Durchführung.
Änderungen an der Planung sind dadurch nicht veranlasst.

Ergebnis: 15 : 0**Beschlussbuchnummer 163 / 2024****2.17 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern – E-Mail vom 27.02.2024**

Das Bergamt Südbayern hat keine Einwände gegen die im Betreff genannten Vorhaben der Gemeinde Rudelzhausen. Bergrechtliche Belange werden durch die Maßnahme nicht berührt.

2.18 Vodafone GmbH – E-Mail vom 28.02.2024

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

2.19 Regionaler Planungsverband München – E-Mail vom 29.02.2024

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

B Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.01.2024 bis einschließlich 29.02.2024 statt. Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer